GEMEINDE HALFING

LANDKREIS ROSENHEIM

NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN GEMEINDERATSSITZUNG

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 15.07.2021
Beginn:	19:30 Uhr
Ort:	Mehrzweckhalle Halfing (Holzhamer Str. 6)

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzende

Braun, Regina

Mitglieder des Gemeinderates

Aicher, Konrad
Aicher, Peter
Friedrich, Christoph
Guggenberger, Johannes
Hofer, Sepp
Hofer, Tobias
Landinger, Hans
Linner, Christoph
Murner, Josef
Ober, Daniel
Schauer, Sebastian
Schlaipfer jun., Stefan
Stettner, Sepp
Zehetmayer, Christina

Verwaltung

Wenzke, Anna

Abwesende und entschuldigte Personen:

Weitere Anwesende

12 Zuhörer

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung

2 Antrag auf Vorbescheid XY auf Teilabbruch (Altes Wohnhaus) einer Hofstelle und Wiederaufbau als Wohnhaus, Fl.Nr. XY, XY

3 Bauantrag XY auf Neubau einer Produktionshalle mit Bürogebäude und Betriebsleiterwohnung; TEKTUR: Außenanlagen, Lage und Größe Rückkühlgerät, Fl.Nr. XY, XY

4 Antrag auf Vorbescheid XY auf Abbruch des Wintergartens und Anbau eines Wohnzimmers an das bestehende Wohnhaus, Fl.Nr. XY, XY

5 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Berg" im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. XY; Im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs-und Satzungsbeschluss

6 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." im Bereich des Firmengeländes XY; Im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangene SN; Billigung und Erneute Auslegung

7 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." i. Bereich d. Fl.Nr. XY, XY, XY+XY, XY; Im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangene SN; Billigungs-und Satzungsbeschluss

8 Antrag von Gemeinderatsmitglied XY auf Beschlussfassung zu einer Trinkwassererkundungsbohrung zur Trinkwasserversorgung der Halfinger Bürger im Bereich des Gemeindegrundstücks Nähe OT XY

9 Wiederinbetriebnahme des Erdgasfeldes XY (Gasbohrung): Antrag von Gemeinderatsmitglied XY auf Diskussion und Beschlussfassung, wie der Gemeinderat zu dieser Maßnahme steht

10 Bildung und Beauftragung eines vorberatenden Ausschusses für die Umsetzung des Projekts Reismühlengelände/Brunner-Anwesen

11 Fortführung des Breitbandausbaus im "Weiße-Flecken" Programm; Beratung und Beschlussfassung

12 Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Halfing; Beauftragung des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Durchführung der örtlichen Prüfung

13 Sonstiges und Bekanntgaben

1. Bürgermeisterin Regina Braun eröffnet um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	**Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit sowie Genehmigung der Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung**

Der/Die Vorsitzende stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsmitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und dass Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung rechtzeitig bekanntgemacht worden sind

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.06.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als vom Gemeinderat genehmigt.

Die Niederschrift über die nicht öffentliche Gemeinderatssitzung vom 17.06.2021 ist in Umlauf. Sofern bis zum Ende der heutigen Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt auch diese als genehmigt.

TOP 2	**Antrag auf Vorbescheid XY auf Teilabbruch (Altes Wohnhaus) einer Hofstelle und Wiederaufbau als Wohnhaus, Fl.Nr. XY, XY**

Das Gremium nimmt Einsicht in die eingereichten Planunterlagen und die Vorsitzende gibt dazu nähere Erläuterungen. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Ersatzbau für das alte nicht mehr bewohnbare Wohnhaus.
+
Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB.

Der Gemeinderat fasst hierzu **mit 15/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Zu dem Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.

TOP 3	**Bauantrag XY auf Neubau einer Produktionshalle mit Bürogebäude und Betriebsleiterwohnung; TEKTUR: Außenanlagen, Lage und Größe Rückkühlgerät, Fl.Nr. XY, XY**

Das Gremium nahm Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Gewerbegebiet Graben“. Auf dem Grundstück wird derzeit die genehmigte Produktionshalle mit Bürogebäude und Betriebsleiterwohnung errichtet. Im Baugenehmigungsverfahren aus dem Jahr 2020 wurde ein Rückkühlgerät mit den Maßen 5,9 x 2,35 m direkt am Gebäude genehmigt, dieses Gerät wäre nur zu ca. 1/3 in der Grünfläche gelegen. In der Planung hat sich ein größeres Gerät, das etwas abgerückt vom Gebäude steht, als sehr viel günstiger für die Geräuschentwicklung herausgestellt.

Es sind verschiedene Befreiungen erforderlich. Das Gremium diskutiert über das neue Rückkühlgerät und den Eingriff in die Grünordnung.

Sollte die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans vom Landratsamt nicht erteilt werden können, müsste der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **14/1 Stimmen** folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Bauantrag wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.
Hinsichtlich der **Baugrenzen** und des Eingriffs in den festgesetzten **Grünstreifen** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

TOP 4 Antrag auf Vorbescheid Philipp Stowasser auf Abbruch des Wintergartens und Anbau eines Wohnzimmers an das bestehende Wohnhaus, Fl.Nr. XY, XY

GR XY nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP teil (Art. 49 GO).

Das Gremium nahm Einsicht in die vorliegenden Pläne. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Am Hinterbach“. Auf dem Grundstück ist der Abbruch des Wintergartens und der Anbau eines Wohnzimmers an das bestehende Wohnhaus geplant. Durch den Anbau sind verschiedene Befreiungen erforderlich.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **14/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Zu dem o.a. Antrag auf Vorbescheid wird das gemeindliche Einvernehmen in Aussicht gestellt.
Hinsichtlich der **Dachgestaltung, der Überschreitung der Baugrenzen und der zulässigen GRZ** wird einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt.

TOP 5 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Am Berg" im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. XY; Im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs-und Satzungsbeschluss

Der Entwurf zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 “Am Berg“ samt Begründung in der Fassung vom 15.04.2021 ist in der Zeit vom 26.05.2021 bis einschließlich 02.07.2021 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.05.2021 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. Keine Rückmeldung erfolge von:
3. Landratsamt Rosenheim, Immissionsschutz

B. Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:
4. Landratsamt Rosenheim, Untere Denkmalschutzbehörde, 16.04.2021

6. BIL eG, Bonn (Online-Abfrage), 22.05.2021

D. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen

1. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 30.06.2021
2. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 08.06.2021
4. Staatliches Bauamt Rosenheim, 02.07.2021

Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

1. Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung, 30.06.2021

Sehr geehrte Frau Wenzke,

bauplanungsrechtliche Anmerkungen zur Begründung:
Inhalt und Formulierung der Ausführungen unter A der Begründung sind z.T. rechtlich fragwürdig und nicht planrelevant („Notwendigkeit" einer BPL Änderung aufgrund eines Bauwunsches? Es besteht kein Rechtsanspruch oder eine Notwendigkeit für eine Bauleitplanung § 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Warum beschäftigt sich die Begründung mit einer „pauschalen sinnlosen Vergrößerung von Bauräumen"? Hier wäre eine sachgerechtere Erörterung angebracht.
Auch unter B Grundlagen der Planung wird ein Abweichen des Baurechts vom Gebäudebestand angegeben, statt vom Abweichen des Bestandsgebäudes vom festgesetzten Baurecht.
Welche Auswirkung (§ 2a BauGB) auf die Gesamtgrundfläche i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO das neu festgesetzte Baurecht hat, sollte in der Begründung erwähnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Liepold

Landratsamt Rosenheim
Kreisbauamt, Bauleitplanung
Wittelsbacher Straße 55
83022 Rosenheim

Das Landratsamt Rosenheim, Bauleitplanung nimmt mit Schreiben vom 30.06.2021 zum Änderungsverfahren Stellung. Unter Punkt A der Begründung des Bebauungsplanentwurfs wird der Anlass und Erfordernis der Planung näher beschrieben. Aufgrund eines Antrags zum Um- und Ausbau eines bestehenden Gebäudes in ein Doppelhaus mit Neubau einer Garage und eines Carports auf den Grundstücken Fl.Nrn. XY, dessen Planung vom rechtskräftigen Bebauungsplan abweicht, ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Aufgrund des Antrags sieht auch die Gemeinde als Träger der kommunalen Planungshoheit aus städtebaulichen Gründen eine Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als notwendig an. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, auch für bestehende Bebauungspläne eine größere Nachverdichtungsmöglichkeit und damit mehr Wohnraum zu schaffen, um den bauplanungsrechtlichen Außenbereich weitestgehend schonen zu können. Die Gemeinde lehnt jedoch eine pauschale sinnlose Vergrößerung der Bauräume ab und wird weiterhin im Einzelfall nach ortsplanerischen und nachbarrechtlichen Gesichtspunkten Änderungen durchführen, wenn die einzelnen Bauwünsche bekannt sind. Beim Bestandsbebauungsplan ging man davon aus, dass das Bestandsgebäude auf dem Grundstück abgerissen wird und ein neues Gebäude errichtet wird. Nach den neuen Plänen des Eigentümers soll jedoch die bestehende Kubatur erhalten bleiben. Dies wird auch unter Nr. B der Begründung nochmals beschrieben.

Weiter sollte in der Begründung erwähnt werden, welche Auswirkungen auf die Gesamtgrundfläche i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO das neu festgesetzte Baurecht hat.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **15/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen auf die Gesamtgrundflächen werden in der Begründung redaktionell dargestellt.

---

2. Landratsamt Rosenheim, Naturschutzbehörde, 08.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir haben o.g. Bauleitplanung erhalten. Die Beteiligungsfrist endet zum 02.07.2021.
Es fällt auf, dass die diversen Änderungen des Bebauungsplans keine Festsetzungen zur Grünordnung oder Hinweise auf mögliche Festsetzungen im Urplan enthalten.
Die Untere Naturschutzbehörde äußert sich nicht weiter.
Bei Fragen stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Weber

Landratsamt Rosenheim

Wittelsbacherstr. 55
83022 Rosenheim

Die Untere Naturschutzbehörde nahm mit Schreiben vom 08.06.2021 zum Verfahren Stellung. Mit der 14. Änderung wurden keine neuen Festsetzungen und Hinweise zur Grünordnung aufgenommen. Jedoch verweist die Satzung auf den Bestandsbebauungsplan und dessen Festsetzungen. Die nicht geänderten Festsetzungen und Hinweise des Bestandsbebauungsplanes gelten für den Änderungsbereich fort.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **15/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

---

4. Staatliches Bauamt Rosenheim,

☒ Einwendungen

Das von der Bauleitplanung betroffene Gebiet schließt den Bereich der Ortsdurchfahrt der St 2360 von Abschnitt 140, Station 0,490 bis Abschnitt 140, Station 0,510 ein.

Es besteht mit der Errichtung des Wohnhauses, der Garage und dem Carport auf der ausgewiesenen Baugrenze Einverständnis.

Die Erschließung des Grundstückes hat über den "Waldweg" und "Oberweg" zu erfolgen.Eine neue Zufahrten zur St 2092 darf nicht angelegt werden.

☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Im Bereich der Zufahrten sind Sichtdreiecke mit den Abmessungen Tiefe 3m und Schenkellängen von 70m einzuhalten (Art. 26 BayStrWG i.V.m. Art. 29 Abs. 2 BayStrWG i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, unter Berücksichtigung der RASt).

Im Bereich der Sichtfelder (3m x 70m) der Zufahrten darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80m überragen. Ebensowenig dürfen dorf keine Sichthindernisse errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten.

Der St 2092 und ihren Nebenanlagen dürfen durch das Bauvorhaben keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswässer aus dem Grundstück zugeführt werden.

Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Neu errichtete Tiefborde bei einer Zufahrt müssen mindestens 2cm über die Oberkante Fahrbahn herausragen. Sind Änderungen am bestehenden Hochbord bzw. Tiefbord vorgesehen, sind die Ausführungen mit dem Staatlichen Bauamt Rosenheim abzustimmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden. Dieser Hinweis sollte im Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Das Staatliche Bauamt nahm mit Schreiben vom 02.07.2021 zum Verfahren Stellung. Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Das betroffene Grundstück befindet sich im Bereich der Ortsdurchfahrt der St 2360. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die Ortsstraßen „Waldweg“ und „Oberweg“. Es wird darauf hingewiesen, dass keine neue Zufahrt von der Staatsstraße angelegt werden darf.

Weiter wird auf die Einhaltung der Sichtdreiecke hingewiesen. Diese werden jedoch durch den geplanten Anbau an das Bestandsgebäude nicht beeinträchtigt. Die Zulässigkeit von Einfriedungen richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Der Staatsstraße und ihren Nebenanlagen dürfen durch das Bauvorhaben keine Abwässer sowie Dach- und Niederschlagswasser aus dem Grundstück zugeführt werden. Die Bauherren werden nochmals im Genehmigungsverfahren daraufhin gewiesen, dass das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu entwässern ist. Im Bestandsbebauungsplan wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass das Dach- und Oberflächenwasser nicht auf öffentliche Straßenverkehrsflächen abgeleitet werden darf. Sie sind, soweit sie nicht der gemeindlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden dürfen, auf den Grün- und Freiflächen der einzelnen Parzellen breitflächig zur Versickerung zu bringen.

Das Staatliche Bauamt weist in seiner Stellungnahme ebenfalls daraufhin, dass sich der Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden. Im Bestandsbebauungsplan (7. Änderung Bebauungsplan Nr. 4 „Am Berg“) ist bereits ein Hinweis auf die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen enthalten.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **15/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu den Emissionen wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich an den Bauherrn weitergegeben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ging keine Anregung bzw. Einwendung ein.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **15/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

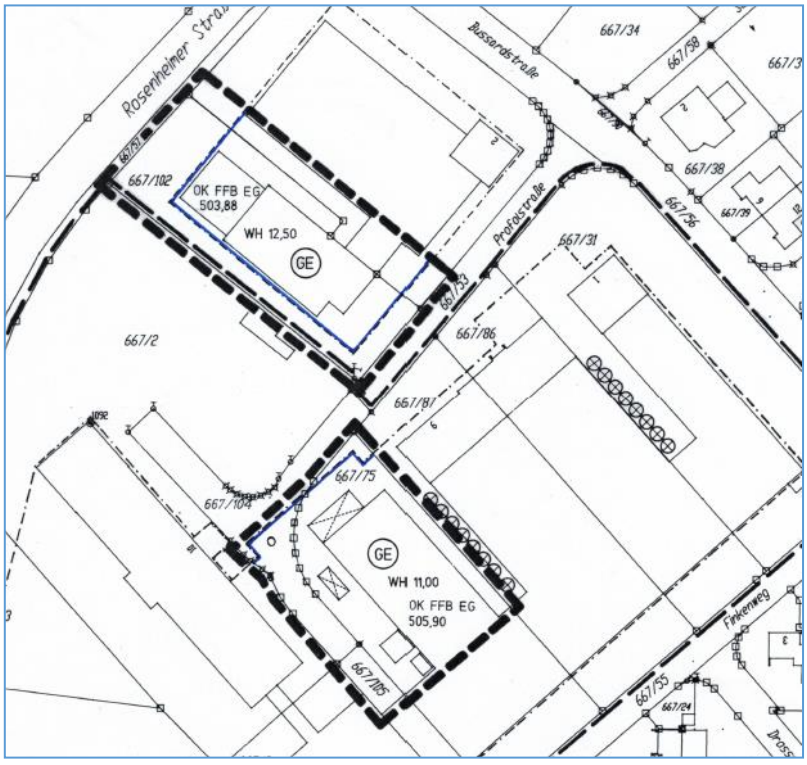
Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Die Fa. XY wird beauftragt die vorstehend aufgeführten Änderungen einzuarbeiten.

Der nach Einarbeitung der vorstehend aufgeführten Änderungen ausgearbeitete Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Am Berg“ samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom **15.07.2021** wird gebilligt und gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

TOP 6	**14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." im Bereich des Firmengeländes XY; Im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangene SN; Billigung und Erneute Auslegung**

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 20.05.2021 wurde der Entwurf zur 14. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstr.“ in der Fassung vom 20.05.2021 gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.Nrn. XY (Teil), XY (Teil), XY (Teil), XY (Teil) und XY der Gemarkung Halfing.



Der Entwurf zur 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 “Rosenheimer-Bussardstr.“ samt Begründung in der Fassung vom 20.05.2021 ist in der Zeit vom 04.06.2021 bis einschließlich 08.07.2021 gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verb. mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.05.2021 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. Keine Rückmeldung erfolge von:
4. Landratsamt Rosenheim, Sachgebiet Immissionsschutz

B. Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:
2. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 01.07.2021
3. Landratsamt Rosenheim, Denkmalschutzbehörde, 11.06.2021
5. Staatliches Bauamt Rosenheim, Straßenbau, 28.06.2021
6. BiL e.G., Bonn

C. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen
1. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauleitplanung), 06.07.2021

D. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

1. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauleitplanung), 06.07.2021

Sehr geehrte Frau Wenzke,

die Begründung sollte statt der ausführlichen Beschreibung der Lage eines seit Jahren bebauten, entwickelten und bekannten Plangebietes, Ausführungen zu den Inhalten und Auswirkungen der Änderungsfestsetzungen enthalten.
Hierzu zählen insbesondere Erläuterungen zu den Auswirkungen oder Nichtauswirkungen der Baugrenzenerweiterung auf das Maß der baulichen Nutzung, zumal auf die Grundfläche anzurechnende weitere Bauteile zugelassen werden.
Des Weiteren fehlen jegliche Ausführungen zu den nicht unbedeutenden Änderungen zu Gebäudeform und -gestaltung, sowie der Gebäudehöhe und deren Auswirkungen auf das Baugebiets- und Ortsbild.
Auch zur „Notwendigkeit“? (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauGB) einer Bebauungsplanänderung und zur Voraussetzung des Verfahrens nach § 13 BauGB (Grundzüge der Planung nicht berührt?) ist nichts ausgesagt.

Eine Begründung i.S.v. § 2a BauGB ist Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für ein Bebauungsplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Liepold

Landratsamt Rosenheim
Kreisbauamt, Bauleitplanung
Wittelsbacher Straße 55
83022 Rosenheim

Tel.: 08031 392-3140
Fax: 08031 392-9062
bauleitplanung@lra-rosenheim.de
www.landkreis-rosenheim.de

Das Landratsamt Rosenheim (Bauleitplanung) nimmt mit Schreiben vom 06.07.2021 zum Verfahren Stellung. Die Begründung sollte Ausführungen zu den Inhalten und Auswirkungen der Än-

derungsfestsetzungen enthalten. Hierzu zählen insbesondere Erläuterungen zu den Auswirkungen oder Nichtauswirkungen der Baugrenzen-Erweiterung auf das Maß der baulichen Nutzung. Des Weiteren fehlen jegliche Ausführungen zu den nicht unbedeutenden Änderungen zu Gebäudeform- und Gestaltung, sowie der Gebäudehöhe und deren Auswirkungen auf das Baugebiets- und Ortsbild. Dies sollte in der Begründung ebenfalls näher beschrieben werden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **15/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 06.07.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird hinsichtlich der Grundflächen und der Änderung der Gebäudeform, der Notwendigkeit der Bebauungsplanänderung und der Voraussetzung für ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB entsprechend überarbeitet.

Weiteres:

Während der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde festgestellt, dass auf dem Dach des geplanten Bürogebäudes der Fa. XY technische Dachaufbauten angebracht werden sollen. Weiter wird an der Nordseite und Westseite eine Leuchtreklame XY) angebracht.

Im Bauantrag der Fa. XY auf Errichtung einer Produktionshalle (Halle 1) wurde u.a. eine Befreiung von den Festsetzungen des Bestandsbebauungsplanes hinsichtlich einer Überschreitung der zulässigen GRZ beantragt. Die zulässige GRZ von 0,8 wird bereits durch den Bestand um 0,08 überschritten. Bis Mitte Juni lag die Obergrenze für das Maß der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet bei einer GRZ von 0,8. Mit Inkrafttreten des Baumobilisierungsgesetzes im Juni 2021 gelten die Obergrenzen nur noch als Orientierungshilfen.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **15/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

In den Bebauungsplanentwurf soll folgende Festsetzungen mit aufgenommen werden:
- *Technische Dachaufbauten und Lüftungskanäle sind bis zu einer Höhe von 1,80 m über OK maximale Wandhöhe zulässig. Die Technischen Dachaufbauten sind mindestens 3,50 m vom Gebäuderand zurückzusetzen.*
- *Werbeanlagen (z.B. Leuchtreklame) in, auf oder an der bestehenden baulichen Anlage sind bis zu einer Ansichtsfläche von jeweils 9 m² und einer maximalen Höhe von 1,80 m allgemein zulässig. Die Betriebszeit von Leuchtreklame wird auf den Zeitraum 06:00 Uhr bis 23:00 Uhr begrenzt. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel, wie z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen -oder Leuchtmittel mit ähnlicher Wirkung zu verwenden.*
- Für den südlichen Teilbereich (Halle 1) wird eine GRZ von 0,88 festgesetzt.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **15/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Die XY wird beauftragt die vorstehend aufgeführten Änderungen einzuarbeiten.

Der nach Einarbeitung der vorstehend aufgeführten Änderungen ausgearbeitete Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstr.“ samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom **15.07.2021** wird gebilligt.

Die Verwaltung und das Planungsbüro Huber werden beauftragt, die erneute, verkürzte Auslegung nach § 4 a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Hierbei können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

TOP 7	**15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr." i. Bereich d. Fl.Nr. XY, XYXY, XY; Im Rahmen der öffentl. Auslegung und Beteiligung der Behörden eingegangene SN; Billigungs-und Satzungsbeschluss**

GR Konrad Aicher nimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung zu diesem TOP teil (Art. 49 GO).

In der öffentlichen Gemeinderatsitzung am 20.05.2021 wurde der Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstr.“ in der Fassung vom 20.05.2021 gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Fl.Nrn. XY, XY, XY, XY, XY, XY der Gemarkung Halfing.



Der Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 “Rosenheimer-Bussardstr.“ samt Begründung in der Fassung vom 20.05.2021 ist in der Zeit vom 04.06.2021 bis einschließlich 08.07.2021 gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig erhielten gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 02.06.2021 die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

A. Keine Rückmeldung erfolge von:
2. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G23/Bauleitplanung München

3. Regierung von Oberbayern, Brand- und Katastrophenschutz
6. Staatliches Bauamt Rosenheim
10. Landratsamt Rosenheim, Kreisheimatpflege (Fr. März)
11. Wasserversorgung -Gemeinde Halfing
12. Abwasserversorgung –Gemeinde Halfing
14. Deutsche Telekom Technik GmbH Landshut
15. E-Plus Mobilfunk München
18. Stadtwerke Rosenheim
20. Gemeinde Schonstett
21. Gemeinde Höslwang
22. Marktgemeinde Bad Endorf
23. Gemeinde Söchtenau
26. Bund Naturschutz in Bayern e.V.

B. Der Planung zugestimmt bzw. keine Anregungen oder Einwendungen haben vorgebracht:
1. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim, 04.06.2021
8. Landratsamt Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde, 01.07.2021
17. Energie Südbayern GmbH (Gas), 29.06.2021
19. BiL e.G., Bonn
24. Handwerkskammer für München und Oberbayern, 23.06.2021
25. Industrie- und Handwerkskammer (IHK) für München und Oberbayern, 21.06.2021

C. Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange mit Anregungen, Einwendungen, Bedenken oder Hinweisen
4. Regierung von Oberbayern, 04.06.2021
5. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern, 07.06.2021
7. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauleitplanung), 06.07.2021
9. Landratsamt Rosenheim, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 16.04.2021
13. Bayernwerk AG Netzcenter Kolbermoor, 02.06.2021
16. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, 28.06.2021

D. Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen ein.

Zu den vorgebrachten Anregungen bzw. Einwendungen ergehen folgende Beschlüsse:

4. Regierung von Oberbayern, 04.06.2021

Gemeinde Halfing, Landkreis Rosenheim;
15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstraße";
Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Planung
Die Gemeinde Halfing plant im Süden des Hauptorts den Bebauungsplan Nr. 7 in zwei Teilbereichen zu ändern. Im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 667/20, Gmkg. Halfing soll das bestehende Wohngebäude um einen Anbau erweitert werden. Im Bereich der Grundstücke 667/97, 667/107, 667/108, 667/46 und 667/47, Gmkg. Halfing sollen vier Einzelhäuser und ein Doppelhaus sowie Garagen errichtet werden. Die zu bebauenden Grundstücke haben eine Durchschnittsgröße von ca. 670 m². Die beiden Teilbereiche sind ca. 0,1 und 1,13 ha groß, vollständig von weiterer Wohnbebauung umgeben und im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.

Ergebnis
Die o.g. Bebauungsplanänderung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.
Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen der Innen-

entwicklung und flächensparenden Siedlungsformen Vorrang eingeräumt werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 3.2 Z und Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 1 G). Die Nutzung des Nachverdichtungspotenzials ist daher zu begrüßen.
Die Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien entsprechen den Festlegungen des LEP-Ziels 6.2.1 und des Regionalplanziels (RP 18) B V 7.1, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stephanie Scherer
Oberregierungsrätin

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat zu diesem Vorhaben mit Schreiben vom 04.06.2021 Stellung genommen.
Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund- und Boden sollen der Innenentwicklung und flächensparenden Siedlungsformen Vorrang eingeräumt werden. Die Nutzung des Nachverdichtungspotenzials ist daher zu begrüßen.

Die Festsetzungen zur Nutzung regenerativer Energien entsprechen den Festlegungen des LEP-Ziels 6.2.1 und des Regionalplanziels, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **14/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen.

5. Regionaler Planungsverband Südostbayern, 07.06.2021

15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstraße“

Zum Schreiben der Gemeinde Halfing, Landkreis Rosenheim vom 02.06.2021 an die höhere Landesplanungsbehörde sowie deren Stellungnahme vom 04.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionale Planungsverband äußert sich hierzu wie folgt:

Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.

Freundliche Grüße

gez.
Bettina Bruckmayer

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **14/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Landratsamt Rosenheim, Untere Bauaufsichtsbehörde (Bauleitplanung), 06.07.2021

Sehr geehrte Frau Wenzke,

bauplanungsrechtliche und redaktionelle Anmerkungen:
Begründung

- 2.3 die in der Bildunterschrift genannte gelbe Kennzeichnung des Plangebietes ist nicht erkennbar. Die Teilbereiche 1 und 2 sollten auch im Planentwurf als solche gekennzeichnet werden
- 3.1 der Beschrieb „Gewerbegebiet östlich Teilbereich 1“ ist nicht nachvollziehbar?
- 4.1 Satz 1 unverständlicher Satz: …..optimierte Nutzung der Flure?? bzw. und eine…..“

Festsetzungen

- C 2. Vorletzter Absatz: Gebäudeschutzfestsetzungen sind keine gestalterischen Festsetzungen (Rechtsgrundlage Art. 81 Abs. 1 BayBO), sondern sind ggfs. bauplanungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- C 4. Für die Satteldächer sollte noch die Lage des Firstes über die längere Grundrissseite festgelegt werden.
- C.11 Sollte nicht die Länge und die Gestaltung von Stützmauern eingeschränkt werden, da sich diese regelmäßig spürbar auf das Ortsbild auswirken.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Liepold

Landratsamt Rosenheim
Kreisbauamt, Bauleitplanung
Wittelsbacher Straße 55
83022 Rosenheim

Das Landratsamt Rosenheim (Bauleitplanung) nimmt mit Schreiben vom 06.07.2021 zum Verfahren Stellung. Unter 2.3 der Begründung wird auf den geltenden Flächennutzungsplan verwiesen. In der dazugehörigen Abbildung fehlt jedoch die gelbe Kennzeichnung der betroffenen Flächen.
Nr. 3.1 beschreibt die derzeitige Nutzung und Nachbarschaft der betroffenen Grundstücke. Lt. Beschreibung ist östlich des Teilbereichs 1 (XY) ein Gewerbegebiet. Die Nr. 4.2. sollte in diesem Zuge ebenfalls überarbeitet werden.

Im Bebauungsplan wurden u.a. textliche Festsetzungen zu der Gebäudegestaltung (Nr. C 2.) getroffen. Die Regelungen über den abfließenden Starkregen sollten in einen gesonderten Punkt verschoben werden.

Unter C 4. Dachgestaltung ist als Dachform das Satteldach festgesetzt. Wie der First angeordnet werden muss, ist jedoch nicht geregelt. Die Festsetzung wird so ergänzt, dass der First über die längere Gebäudeseite verlaufen muss.

C 11 enthält Regelungen zur Geländeanpassung und zur Zulässigkeit von Stützmauern. Letztere sind bis zu einer Höhe von 1,60 m zulässig.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **14/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 06.07.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird unter Nr. 2.3, 3.1 und 4.2 entsprechend überarbeitet. Die Festsetzungen werden wie folgt geändert:

- *Zu Festsetzung C 2.: Der Passus „Die Gebäude sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in der Fläche abfließender Starkregen nicht eindringen kann (z.B. wasserundurchlässige Keller, Kelleröffnungen, Lichtschächte und -gräben, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten und Installationsdurchführungen).“ wird ohne sonstige Änderungen unter einer neuen Festsetzung „Sicherung gegen wild abfließendes Wasser“ aufgenommen.*
- *Zu Festsetzung C 4.: Die Festsetzung wird wie folgt ergänzt: „Der First ist parallel zur längeren Gebäudeseite anzuordnen.“*
- *Zu Festsetzung C 11.:*
  Der Gemeinderat verzichtet auf eine Einschränkung der Länge und Gestaltung von Stützmauern, um der detaillierten Planung der einzelnen Baugrundstücke nicht vorzugreifen, und da Stützmauern ohnehin nur zur Einbindung der baulichen Anlagen in das bestehende Gelände und zur Anpassung an die angrenzende Erschließung zulässig sind, und da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes eher klein und daher für das Ortsbild nicht ausschlaggebend ist.

9. Landratsamt Rosenheim, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 17.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Bezug auf das o.g. Vorhaben der Gemeinde Halfing gibt es seitens der Brandschutzdienststelle grundsätzlich keine Einwände.

Bei der Betrachtung des Projektes bitten wir den notwendigen Löschwasserbedarf, im Besonderen den Abstand der 1. Löschwasserentnahmestelle zu den Objekten sowie die Zugänglichkeit der geplanten Objekte zu beachten.
Des Weiteren bitten wir, notwendige Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen.

Beachten Sie bitte Art. 5 der Bayrischen Bauordnung, wonach Gebäude die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, mit einer Zufahrt oder Durchfahrt zu versehen sind. Diese Zu-oder Durchfahrten müssen für Feuerwehrfahrzeuge entsprechend befestigt und tragfähig sein, sowie die notwendige Breite aufweisen. Diese Verkehrswege müssen entsprechend gekennzeichnet werden und sind ständig freizuhalten.

Notwendige Wendemöglichkeiten bitten wir so auszulegen, dass dort auch größere Feuerwehrfahrzeuge gefahrlos wenden können

Die Planungshilfen zur Bauleitplanung wurden der Vollständigkeit halber dieser Stellungnahme beigefügt.

Mit dieser Stellungnahme werden nur die Belange der Feuerwehr im abwehrenden Brandschutz angesprochen. Es werden keine Aussagen zum baulichen Brandschutz getätigt

Von Seiten der Brandschutzdienststelle gibt es keine weiteren Anmerkungen zum Projekt.

Für Fragen bin ich gerne telefonisch oder per E-Mail erreichbar.

Mit den besten Grüßen

Peter Lechner
Brandschutzdienststelle

Das Landratsamt Rosenheim, Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Brandschutzdienststelle), hat zum Verfahren mit Schreiben vom 17.06.2021 Stellung genommen.

Grundsätzlich gibt es seitens der Brandschutzstelle keine Einwände gegen das Vorhaben. Wie bereits im Textteil beschrieben, wird um Beachtung des erforderlichen Abstands der 1. Löschwasserentnahmestelle zu den Objekten sowie die Zugänglichkeit der geplanten Objekte gebeten. Des Weiteren wird darum gebeten, notwendige Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen.

GR XY merkt an dieser Stelle an, dass er sich grundsätzlich gegen „Sackgassenplanungen“ ausspricht.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **14/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Änderung der Planunterlagen. Die Baufenster im Geltungsbereich liegen alle innerhalb eines 50-m- Radius von den öffentlichen

Verkehrsflächen. Die Wendemöglichkeit (Wendehammer) im XY wird vom Planungsbüro nochmal eingehend überprüft. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses soll erst nach Vorliegen der Ergebnisse erfolgen.

13. XY, Kolbermoor, 02.06.2021

15. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 "Rosenheimer-Bussardstr."
Ihr Schreiben vom 02.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Der Netzbetrieb des Stromnetzes liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH. Daher nehmen wir Stellung zu Ihrem Schreiben.

Kabel

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Kabelplanung(en)

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:
• Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
• Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter https://meine-planauskunft.de/LineRegister/extClient?theme=bag.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrenschritten zu beteiligen.

Die XY hat zum Verfahren mit Schreiben vom 02.06.2021 Stellung genommen, da sich im überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen des Unternehmens befinden. Grundsätzlich bestehen gegen das Planungsvorhaben keine Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der bestehenden Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **14/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 02.06.2021 und die darin enthaltenen Hinweise zu den Erschließungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt. Die Hinweise zu den Kabelhausanschlüssen werden nach Möglichkeit an den Bauherrn weitergeleitet.

16. XY/ XY, 28.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.06.2021.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach § 150 (1) BauGB zu erstatten sind.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH hat zum Verfahren mit Schreiben vom 28.06.2021 Stellung genommen, da sich im überplanten Bereich Versorgungseinrichtungen des Unternehmens befinden.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **14/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Stellungnahme vom 28.06.2021 und die darin enthaltenen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise zu den Kabelhausanschlüssen werden nach Möglichkeit an den Bauherrn weitergeleitet.

GR Guggenberger merkt an dieser Stelle an, dass er sich grundsätzlich gegen „Sackgassenplanungen“ ausspricht.

Auf Vorschlag des Bauausschusses fasst der Gemeinderat mit **14/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die vorstehenden Stellungnahmen werden gebilligt.

Das Planungsbüro SAK wird beauftragt die vorstehend aufgeführten Änderungen einzuarbeiten.

Der nach Einarbeitung der vorstehend aufgeführten Änderungen ausgearbeitete Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Rosenheimer-Bussardstr.“ samt Begründung und Anlagen in der Fassung vom **15.07.2021** wird gebilligt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

TOP 8	**Antrag von Gemeinderatsmitglied Peter Aicher auf Beschlussfassung zu einer Trinkwassererkundungsbohrung zur Trinkwasserversorgung der Halfinger Bürger im Bereich des Gemeindegrundstücks Nähe OT XY**

Die Vorsitzende gibt den Antrag von Gemeinderatsmitglied XY auf „Beschlussfassung zu einer Trinkwassererkundungsbohrung zur Trinkwasserversorgung der Halfinger Bürger im Bereich unserer Gemeindeflächen XY“ vom 08.06.2021 bekannt.

Eine Begründung ist dem schriftlichen Antrag nicht beigefügt, so dass sie den Antragsteller um Nennung der Gründe bittet.

Anschließend gibt sie ein Schreiben des Landratsamts Rosenheim, Untere Naturschutzbehörde vom 08.08.1991 bekannt, dass in der Gemeinderatssitzung am 24.09.1991 bekanntgegeben wurde. Darin wird der Gemeinde Halfing der Beschluss des Naturschutzbeirats vom 15.07.1991 zur geplanten Wasserentnahme im Quellgebiet XY für den Brunnen XY I mitgeteilt.

Dieser Beschluss lautete:

Die Urschlachquellen mit dem im Westen anschließenden Streuwiesental und dem geschützten Landschaftsbestandteil „Frohmoos“ sind äußerst wertvolle Feuchtgebiete mit seltenem Pflanzen- und Tierbestand, deren Erhaltung Vorrang vor allen anderen Belangen haben muss. Der Grundwasserentnahme kann daher nicht zugestimmt werden, solange nicht sichergestellt ist, dass die wertvollen Feuchtgebiete einschließlich der angepassten Tier- und Pflanzenwelt in keiner Weise beeinträchtig werden. Hierzu sind pflanzensoziologische und limnologische Untersuchungen durchzuführen.
Wegen der Einmaligkeit der Quellausstöße muss auch sichergestellt sein, dass eine eventuelle Trinkwasserentnahme sofort eingestellt wird, wenn sich nachträglich negative Auswirkungen auf Quellschüttung und Lebensgemeinschaften ergeben.
Im Übrigen wird die Gemeinde Halfing nachdrücklich ersucht, sich um Alternativstandorte zu bemühen.

Vermutlich wurde aufgrund dieser Stellungnahme das Erlaubnisverfahren damals nicht weiterverfolgt. Laut Aktenlage wurde das Thema erst wieder im Jahr 2002 aktuell.

In der Gemeinderatssitzung vom 07.11.2002 (TOP 1, nichtöffentlich) stand das Thema auf der Tagesordnung. In dieser Sitzung wurde darauf hingewiesen, dass in Eberloh bereits früher Wasserprobebohrungen durchgeführt und Angebote für Gutachten etc. eingeholt wurden. Auch ein Gutachten des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und ein hydrologisches Gutachten des Büros für Geotechnik und Umweltfragen BGU Starnberg liegt aus dieser Zeit bereits vor. **Vom damaligen Vorsitzenden (XY) wurde in dieser Sache ebenfalls das vorstehend zitierte Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 08.08.91 bekanntgegeben.**

Ferner wurde bei diesem TOP folgendes bekanntgegeben bzw. besprochen:

- *Nach damaliger Rücksprache mit Herrn XY vom Wasserbeschaffungsverband XY besteht aufgrund der letzten Bohrungen in XY grundsätzlich die Möglichkeit, auch für die gemeindliche Wasserversorgung dieses Wasser zu verwenden. Eine Schüttung von bis zu 10 l/s wäre seiner Meinung nach möglich.*

- *Von Vorteil wäre, wenn in der Nähe des Hochbehälters in Richtung XY eine Quelle vorhanden wäre bzw. gefunden würde. Bis jetzt wurde dort aber nicht nach Wasser gesucht.*

- *Ein Zusammenschluss mit der XY. Der Vorteil dabei wäre – ähnlich wie bei Schonstett - dass für die Gemeinde die Eigenüberwachung bei einem eigenen Brunnen entfällt und keine großen Baumaßnahmen (Nur Verbindungsleitung mit Übergabeschacht) anfallen.*

Damals hat sich der Gemeinderat für folgende Vorgehensweise ausgesprochen:

Herr XY vom Ing.Büro XY wird aufgrund der bereits geleisteten Vorarbeiten beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem LRA und WWA, die Angelegenheit zu überprüfen. Er soll hier beratend tätig werden. Es sollen auch alternative Wasserquellen in der Nähe des Hochbehälters überprüft werden (z.B. Wünschelrutengeher, o.ä.). Parallel dazu soll der Zusammenschluss mit der XY geprüft werden.

In der Gemeinderatssitzung am 12.12.2002 (TOP 13, öffentlich) stand das Thema dann erneut auf der Tagesordnung.

Dabei wurde erneut auf die Vorgaben des Naturschutzes und die Möglichkeiten eines praktikablen Wasserschutzgebiets eingegangen. Herausgestellt wurde dabei, dass der früher erkundete Standort bei XY nicht unproblematisch ist. Auf Vorschlag des damaligen Vorsitzenden war der Gemeinderat dafür, sich auf eine Suche im östlichen Gemeindebereich zu konzentrieren.
Das hydrogeologische Gutachten zur Standortsuche eines Brunnens im östlichen Gemeindegebiet wurde damals, entsprechend dem Angebot des XY vom 26.11.2002, in Auftrag gegeben.

Das Gutachten des XY vom 26.09.2003 sagt u.a. aus, dass nach Auswertung aller Kriterien, die für eine Grundwassererkundung relevant sind, sich ein Bohrbereich im nordwestlichen Waldareal des Schloßholzes und hier nordöstlich des bestehenden Hochbehälters für eine Grundwassererkundung anbietet. Es ist jedoch an diesem Standort nicht auszuschließen, dass der Grundwasserleiter nur in **unzureichender** Mächtigkeit oder Ergiebigkeit angetroffen wird.
Da im Bereich des Schloßholzes bedingt durch die ungesicherten hydrogeologischen Gegebenheiten ein gewisses Bohrrisiko für eine Neuerschließung vorhanden ist, wurde überschlägig ausgewertet, ob im weiteren Gemeindegebiet sonstige Bereiche vorliegen, die für eine Grundwassererkundung herangezogen werden könnten. **Hier zeigte sich, dass in der Gemeinde Halfing andere Gebiete (u.a. Fahrtbichlholz) vorliegen, die aus geologischer und hydrogeologischer Sicht günstigere Verhältnisse und somit ein geringeres Bohrrisiko aufweisen. In diesen Gebieten wären auch gute Voraussetzungen im Hinblick auf den notwendigen Grundwasserschutz gegeben.**

Unter TOP 6 nichtöffentlich der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2003 wurde dann eine Entscheidung über den Abschluss des vorliegenden Ingenieurvertrags für die Grundwassererkundungsbohrung zurückgestellt, bis das Ergebnis der Einschaltung des Wünschelrutengehers ausgewertet ist. **Danach findet sich in den Akten leider nichts mehr. Die Sache ist dann irgendwie eingeschlafen. Der Ingenieurvertrag wurde damals nicht mehr abgeschlossen.**

Abschließendes Fazit in dieser Sache ist, dass eine eigene Wassergewinnung zwar immer wieder Thema im Gemeinderat war, jedoch nie bis zur Verwirklichung weiterverfolgt wurde. Vom ursprünglich vorgesehenen Standort zwischen XY hat sich der Gemeinderat aufgrund der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde damals eher verabschiedet und sich um einen Alternativstandort umgesehen. **Zum Schutz des „Frohmooses“ sollte an dieser Entscheidung weiterhin festgehalten werden.**

Die Vorsitzende gibt in Sachen eigene Wassergewinnung noch zu bedenken, dass mit dieser nicht unerhebliche Kosten verbunden sind (Standortsuche, Brunnenbau, Erweiterung des Aufgabengebiets bei der Betriebsführung, Eigenüberwachung, …) und auch die Ausweisung eines entsprechenden Wasserschutzgebiets mit Sicherheit kein leichtes Unterfangen sein wird. Das Verfahren wird sich mit Sicherheit über einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren ziehen.

Als Alternative sollte vielleicht ein Notverbund mit dem Zweckverband zur Wasserversorgung der XY geprüft werden.

Laut Aussage des XY kann die Lieferung des Schonstetter Wassers weiterhin gewährleistet werden. GR XY fragt an, ob dies vom Wasserzweckverband Schonstett auch schriftlich bestätigt werden kann.

GR XY merkt an, dass in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet enorme Einschränkungen für Grundstückeigentümer (insb. Landwirtschaftliche Flächen) gelten könnten. Wie weit die entsprechenden Schutzzonen zu ziehen sind bzw. ob die damals geplanten Grenzen so ausreichen, wäre nochmals zu prüfen.

GR XY fragt an ob hierzu die Stadtwerke Rosenheim (XY) befragt werden könnten. Weiter sollten die ungefähren Kosten für eine Trinkwassererkundungsbohrung abgeklärt werden.

Im Anschluss an seine Beratung fasst der Gemeinderat mit **8/7 Stimmen** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für eine Trinkwassererkundungsbohrung zur Trinkwasserversorgung der Halfinger Bürger im Bereich unserer Gemeindeflächen Haslach/Eberloh aus. Die Vorsitzende sowie die Verwaltung werden mit der Einleitung der entsprechenden Schritte beauftragt.

TOP 9	**Wiederinbetriebnahme des Erdgasfeldes XY (Gasbohrung): Antrag von Gemeinderatsmitglied XY auf Diskussion und Beschlussfassung, wie der Gemeinderat zu dieser Maßnahme steht**

Die Vorsitzende gibt den Antrag von Gemeinderatsmitglied XY auf Diskussion und Beschlussfassung, wie der Gemeinderat zu dieser Maßnahme steht, vom 17.06.2021 bekannt. GR XY gibt zum Antrag nochmals verschiedene Anmerkungen und reicht dem Gremium Informationsmaterial.

Anschließend wird von der Vorsitzenden noch einmal darauf hingewiesen, dass das erforderliche Erlaubnisverfahren nach ihrem Kenntnisstand immer noch nicht begonnen wurde. Aus ihrer Sicht sollte sich die Gemeinde erst im Laufe des Verfahrens (Beteiligung der Gemeinde durch das Bergamt Süd) positionieren. Im Falle einer ablehnenden Stellungnahme der Gemeinde muss diese dann mit entsprechenden Gründen unterfüttert werden, die das Bergamt Süd dann prüfen und gegenüber den anderen Belangen abwägen muss.

Eine Beschlussfassung, ohne dass uns die entsprechenden Verfahrensunterlagen überhaupt vorliegen bzw. von der Wintershall DEA die Erlaubnis beim Bergamt Süd beantragt wurde, hält sie persönlich und auch die Verwaltung für falsch.

Anschließend äußern sich einzelne Gemeinderatsmitglieder. Von der Tendenz her steht das Gremium der Wiederinbetriebnahme des Erdgasfeldes Halfing/Irlach (Gasbohrung), zum gegenwärtigen Zeitpunkt, eher ablehnend gegenüber.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **10/4 Stimmen** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich heute gegen eine Beschlussfassung in dieser Sache aus. Es soll lediglich eine Resolution (Absichtserklärung), wie folgt, öffentlich bekannt gegeben werden:

„Der Gemeinderat Halfing spricht sich mehrheitlich gegen die geplante Wiederinbetriebnahme des Erdgasfeldes Halfing/Irlach (Gasbohrung) aus."

GR Guggenberger hat sich seiner Stimme enthalten bzw. verweigert die Abstimmung zu diesem Zeitpunkt. Er hält sie für falsch, da weder die fachlichen Grundlagen für eine Einschätzung, noch die Notwendigkeit gegeben sind. Von der Vorsitzenden wird er darauf hingewiesen, dass sich kein Gemeinderatsmitglied seiner Stimme enthalten darf.

TOP 10 Bildung und Beauftragung eines vorberatenden Ausschusses für die Umsetzung des Projekts XY

Die Vorsitzende informiert das Gremium, dass sie vor kurzem ein Gespräch mit Rechtsanwalt XY von der Kanzlei XY, München in Sachen XY hatte. Bei diesem Gespräch hat XY u.a. angeboten, dass er im September in eine Gemeinderatssitzung kommen würde und uns über die Herangehensweise an ein solches Projekt (z.B. welche Gesellschaftsform usw.) beraten würde. Nach dem Gespräch mit Rechtsanwalt XY kann die Vorsitzende dies nur empfehlen, da Rechtsanwalt XY auf diesem Gebiet ein absoluter Fachmann ist. Besonders herausgestellt wird von ihr noch, dass Rechtsanwalt XY dabei auch unsere Gemeindegröße sowie die Personalausstattung der Verwaltung mitberücksichtigen würde. Ferner würde er auf die Vorstellungen des Gremiums eingehen, wozu er von uns im Vorfeld eine Rückmeldung bräuchte. Bis zur Augustsitzung am 12.08.2021 bittet die Vorsitzende das Gremium daher um Übersendung von Stichpunkten in dieser Sache, die sie dann an Rechtsanwalt XY weitergeben kann.
Von Rechtsanwalt XY wurde als erster Schritt die Bildung und Beauftragung eines „Spezial"-Ausschusses für die Umsetzung des Projekts empfohlen, weshalb das Thema auch heute auf der Tagesordnung steht.

Das Gremium fasst hierzu mit **15/0** Stimmen folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Bildung und Beauftragung eines vorberatenden Ausschusses für die Umsetzung des Projekts XY aus.

Der Tagesordnungspunkt und die Beschlussfassung zur Besetzung des Ausschusses soll jedoch auf einen Zeitpunkt nach der Infoveranstaltung mit RA XY verschoben werden.

TOP 11 Fortführung des Breitbandausbaus im "Weiße-Flecken" Programm; Beratung und Beschlussfassung

Die Vorsitzende erinnert das Gremium an die gemeinsame Informationsveranstaltung (Sitzung) mit dem Gemeinderat Höslwang und dem Gemeinderat Schonstett am 16.06.2021 in der Halfinger Mehrzweckhalle. Bei dieser Informationsveranstaltung wurde uns vom Ingenieurbüro XY die Fortführung des Breitbandausbaus vorgestellt.

Die Präsentation des Ingenieurbüros XY wurde dem Gemeinderat mit der Sitzungsladung ausgehändigt.

Anschließend stellt sie dem Gremium noch einmal die beiden grundlegenden Möglichkeiten der Gemeinde vor:

a) <u>Modell 1 - Deckungslückenmodell (wie bisher)</u>

Hier wird von der Gemeinde lediglich die Wirtschaftlichkeitslücke des TK-Unternehmens (Telekommunikations-Unternehmen), dem der Zuschlag für den Ausbau erteilt wird, ausgeglichen. Vom Freistaat Bayern wird hier z.B. eine Förderung von 80 % bis 90 % auf die Wirtschaftlichkeitslücke gewährt.
Hier erhält die Gemeinde **„KEIN“** Eigentum am Netz. Netzinfrastruktur und Breitbanddienst werden gemeinsam ausgeschrieben und vergeben.

b) <u>Modell 2 – Betreibermodell (neu)</u>

Hier baut die Gemeinde das Netz selber **(Gemeinde erhält das Eigentum am Netz!)** und verpachtet dieses dann ein TK-Unternehmen. Das TK-Unternehmen verpflichtet sich für den im Vertrag festgesetzten Zeitraum zum Betrieb des Glasfasernetzes (inkl. Unterhalt und Wartung). Vom Freistaat Bayern wird z.B. der Bau des Netzes mit 80 % bis 90 % gefördert. Dies aber nur in den Bereichen/Gebieten, wo eine Unterversorgung besteht.
Das Betreibermodell hat den Vorteil, dass die Gemeinde die Sache besser steuern kann und als Bauherr die volle Gestaltungsmöglichkeit hat. Die Gemeinde hat hier die Chance zum Aufbau eines flächendeckenden Glasfasernetzes, entsprechend den eigenen Anforderungen bzw. örtlichen Bedürfnissen. Bei jeder Tiefbaumaßnahme (z.B. Wasser/Kanal) könnte dann die entsprechende Glasfaserinfrastruktur mitverlegt und das Netz so Schritt für Schritt weiter ausgebaut werden.

<u>Ein Ausbau im Betreibermodell müsste laut Ingenieur Ledermann in drei Stufen erfolgen:</u>

Phase 1: weiße Flecken Programm Bund
Phase 2: Nachverdichtung über das Gigabit-Programm (Bayern) oder das kommende graue Flecken Programm im Bund
Phase 3: Mittel- bis langfristige eigenwirtschaftliche Nachverdichtung durch Mitverlegungsmaßnahmen etc.

Aufgrund des Breitbandausbaus in den letzten Jahren und der Gegebenheit, dass in jeder Gemeinde (speziell in den Hauptorten) eine Kabelversorgung durch die Vodafone Kabel Deutschland vorhanden ist, ist eigentlich nicht mehr viel übrig, dass wir über ein Förderprogramm ausbauen können. → **Leistungsfähigkeit des vorhandenen Kabelnetzes ist bereits gegeben!**
Insbesondere die vorhandenen Anschlüsse der Vodafone Kabel Deutschland werden uns die nächsten Jahre immer wieder von den aufgelegten Förderprogrammen ausschließen.

Laut Ingenieurbüro XY ist ein weiterer Breitbandausbau im Rahmen des Betreibermodells daher nur dann sinnvoll, wenn sich die drei Gemeinden zusammenschließen und ein gemeinsames Netz aufbauen, da dieses Modell erst ab 1.000 Anschlüssen ratsam ist. Weiterer Vorteil ist die Nutzung von Synergien beim flächendeckenden Ausbau bzw. mehr Masse schafft ein besseres Verhandlungspotential bei der Betreiber-/Bauausschreibung.

<u>Voraussetzung für die Phase 1 ist:</u>

- Die Zustimmung des Gemeinderats Halfing, des Gemeinderats Höslwang und des Gemeinderats Schonstett zur Fortführung des Breitbandausbaus im „Weiße Flecken“ Programm Bund.
- Findung von weißen Flecken für das Bundesprogramm über eine erneute Markterkundung (Anmerkung: Die Markterkundung aus dem Gigabit-Programm ist im Bund nicht gültig!).
- Findung eines möglichen Netzbetreibers
- Findung und Gründung eines Betriebs gewerblicher Art, der das neue Netz verwalten würde (könnte auch über die VG laufen)

Laut Ingenieurbüro Ledermann kann durch die Kofinanzierung von Bund und Land bei allen Gemeinden eine Förderquote von 90 % erwartet werden. Die Refinanzierung des Eigenanteils der Gemeinde ist über die Pachteinnahmen möglich.

Erste Kenngrößen

- Trassenlänge Kernnetz 35 km
- Investitionskosten 3.000.000 €
- Förderung (90%) 2.700.000 €
- Eigenanteil (10%) 300.000 €

- Gesamtausbau als Kernforderung
  - Flächendeckender Gesamtausbau in den NICHT förderfähigen Gebieten
  - Gemeinsame Realisierung mit Netzbetreiber möglich

Ingenieurbüro Ledermann

Möglicher Zeitplan für die nächsten Schritte (falls die drei Gremien einer Fortführung des Breitbandausbaus im „Weiße-Flecken“ Programm Bund sowie einem gemeinsamen Ausbau zustimmen sollten)

- Beschluss zur Vorgehensweise Q2 2021
- Start Markterkundungsverfahren Q2 / Q3 2021
- Betreiberausschreibung / -vertrag Q3 / Q4 2021
- Start Feinplanung Q3 / Q4 2021
- Ausschreibung Bau Q4 2021 / Q1 2022
- Baubeginn Q2 / Q3 2022

Ingenieurbüro Ledermann

Im Anschluss an seine Beratung fasst das Gremium mit **15/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Markterkundung im „Weiße Flecken“ Programm Bund, wie vom Ingenieurbüro XY in der Sitzung vom 16.06.2021 vorgestellt, zu.

TOP 12 Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Halfing; Beauftragung des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Durchführung der örtlichen Prüfung

Die Vorsitzende informiert den Gemeinderat, dass die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Halfing gelegt ist.

Der Gemeinderat fasst hierzu mit **15/0 Stimmen** folgenden Beschluss:

Die Jahresrechnung 2020 der Gemeinde Halfing wird an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Prüfung überwiesen (Art. 103 i.V.m. 106 GO).

TOP 13 Sonstiges und Bekanntgaben

- **ISEK - Lenkungsgruppe**

  Die Sitzung zur ISEK - Lenkungsgruppe findet am 19.07.2021 um 18:00 Uhr statt.

- **Verschiedenes aus den Reihen des Gemeinderats:**

- Am Schulgebäude befindet sich ein kleiner Bolzplatz mit Fußballtoren. GR XY merkt an, dass auf dem Platz größere Steine aus dem Boden ragen, die zu Verletzungen führen könnten. Die Vorsitzende wird dies mit dem Bauhof besprechen.
- GR XY fragt an wann mit der Kommunale Verkehrsüberwachung begonnen wird. Die Vorsitzende erklärt, dass heute schon Kontrollen des ruhenden Verkehrs stattgefunden haben.
- GR XY gibt bekannt, dass am kommenden Sonntag der Maibaum in Halfing aufgestellt wird. Um 11:00 Uhr findet ein Gartenfest statt, das vom Gasthaus Schildhauer veranstaltet wird.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Regina Braun die öffentliche Gemeinderatssitzung. Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Regina Braun	Anna Wenzke
1. Bürgermeisterin	Schriftführer/in